

Berlin, 7. April 2008
Nr. 19/08
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins
durch die Ausschüsse Insolvenzrecht, Steuerrecht und Strafrecht
zum
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung
der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen
(BT-Drs. 16/7416)
- Speziell zu den Auswirkungen der Steuerhinterziehung auf die Restschuldbefreiung -

Mitglieder des Insolvenzrechtsausschusses:

RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
RA Kolja von Bismarck, Frankfurt a.M.
RA Dr. Joseph Fuchsl, München
RA Dr. Volker Grub, Stuttgart
RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
RA Kai Henning, Dortmund
RA Wilhelm Klaas, Krefeld
RA Dr. Manfred Obermüller, Frankfurt a.M.
RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Berichterstatter)
RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
RA Rolf Rattunde, Berlin
RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

RA Udo Henke, Berlin

Mitglieder des Steuerrechtsausschusses:

RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender, Berichterstatter)
RA Dr. Stephan Eilers, Köln
RA Dr. Dietrich von Elsner, Hannover
RA Prof. Dr. Gerrit Frotscher, Hamburg
RA Robert Hörtnagl, München
RA Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
RA Dr. Egon Schlütter, Köln
RA Dr. Matthias Söffing, Düsseldorf
RA Prof. Dr. Joachim N. Stolterfoht, Freiburg

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

RA Jens Wagener, Berlin

Mitglieder des Strafrechtsausschusses:

RA Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
RAin Gabriele Jansen, Köln
RA Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.
RAin Gül Pinar, Hamburg
RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
RA Martin Rubbert, Berlin
RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
RA Dr. Rainer Spatscheck, München

zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

RA Peter Altemeier, Berlin

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium der Finanzen
Bundesgerichtshof
Bundesanwaltschaft
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein e. V.
Deutscher Richterbund e. V.
Gravenbrucher Kreis
Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
ver.di
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
Bundesverband Deutscher Banken (BDB)
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) - Die Aktionärsvereinigung -
Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
Regionale Strafverteidigervereinigungen
Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
Redaktion Juristenzeitung / JZ
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
Redaktion Insolvenzrecht und Vollstreckung / InVo
Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
Redaktion InDat-Report
Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
Redaktion Die Aktiengesellschaft
Redaktion Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht / NZG
Redaktion Wertpapiermitteilungen / WM
Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
Redaktion Börsenzeitung
Redaktion Handelsblatt
Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
Redaktion Financial Times Deutschland / FTD
Redaktion Strafverteidiger-Forum / StraFo
Redaktion Neue Zeitschrift für Strafrecht / NStZ
Redaktion Strafverteidiger

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Bereits nach dem geltenden Recht hat der Vorwurf einer Steuerhinterziehung Auswirkungen im Insolvenzverfahren bei der Frage, ob dem Schuldner Restschuldbefreiung gewährt werden kann.

Nach § 4 a InsO kann der Schuldner, der einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Bereits in diesem Stadium wird ua. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Restschuldbefreiung überhaupt gegeben sind (vgl. Ganter in Münchener Kommentar zur InsO, 2. Aufl., 2007, § 4 a Rz. 14 ff.). Das AG Siegen hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass hinterzogene Steuern gemäß § 302 InsO zu behandeln und damit nicht von der Restschuldbefreiung erfasst sind (25 IN 203/01 vom 24.9.2002, NZI 2003, 43). Da es insoweit nicht zu einer Entschuldung kommt, wurde der Antrag auf Stundung abgelehnt. Das LG Siegen hat diese Entscheidung bestätigt (4 T 245/02 vom 13.11.2002, nv). Die Finanzverwaltung greift diese Entscheidung freudig auf (vgl. zB Klapproth ZInsO, 2006, 1078). Die insolvenzrechtliche Literatur lehnt diese Sichtweise zu Recht unter Hinweis auf den BFH (VII R 113/94 vom 24.10.1996, BStBl. 1997 II, 308) ab (vgl. nur Schlie, ZInsO 2006, 1126; Stephan in Münchener Kommentar zur InsO 2003, § 302 Rz. 7). Hinterzogene Steuern stammen nicht aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Steuern entstehen unabhängig von der Hinterziehungshandlung. § 370 AO ist keine unerlaubte Handlung iSv. §§ 823 ff. BGB. § 302 InsO setzt nicht allgemein die Redlichkeit des Schuldner voraus, sondern dient dem Schutz des in seinen individuellen Rechten geschädigten Gläubigers. Durch die Steuerhinterziehung wird jedoch „nur“ das Vermögen der Allgemeinheit gefährdet. Die Allgemeinheit ist über § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht schutzlos.

Nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist die Restschuldbefreiung nämlich insgesamt zu versagen, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grobfahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um eine Leistung an öffentliche Kassen zu vermeiden. Die hM zählt dazu auch die Falschangabe zur Vermeidung von Steuerzahlungen (vgl. Stephan, aaO, § 290 Rz. 39). Die bloße Nichtabgabe von Steuererklärungen soll hingegen nicht schädlich sein (OLG Köln 2 W 249/00 vom 24.2.2001, ZIP 2001, 466). In diesem Rahmen ist sowohl die Steuerhinterziehung nach § 370 AO wie auch die leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 AO schädlich. Diese Steuerdelikte müssen nicht rechtskräftig festgestellt sein. Das Insolvenzgericht prüft diesen Aspekt nicht von Amts wegen. Nur wenn ein Insolvenzgläubiger dies im Schlusstermin beantragt und den Versagungsgrund glaubhaft macht, muss das Insolvenzgericht über das Vorliegen der Steuerhinterziehung eigenständig entscheiden. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung hat keine Bindungswirkung; sie übt aber eine starke Präjudizwirkung aus. Wird die Restschuldbefreiung versagt, beschränkt sich die Wirkung nicht auf die Verbindlichkeiten, die der Tat zugrunde liegen.

Dieses Verfahren gilt auch für die Steuerhinterziehung während des laufenden Insolvenzverfahrens. Daneben besteht nach § 296 InsO die Möglichkeit, die Restschuldbefreiung insgesamt zu versagen, wenn der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode seine Obliegenheiten verletzt. Zu diesen Obliegenheiten zählt nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO ua. seine nach § 287 Abs. 2 InsO abgetretenen Bezüge dem Treuhänder offenzulegen. Nimmt der Schuldner eine neue Tätigkeit auf, ohne dies dem Treuhänder anzuzeigen, oder leitet er seine Bezüge nicht vollständig an den Treuhänder weiter, kann die Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 InsO versagt werden. Da die dem Treuhänder verheimlichten Bezüge in der Regel auch der Finanzverwaltung nicht erklärt werden, liegt hier in der Regel eine Steuerhinterziehung vor. Die Finanzverwaltung kann als geschädigter Gläubiger beim Insolvenzgericht einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist zeitlich befristet (ein Jahr nach Kenntniserlangung durch

den Gläubiger). Das Insolvenzgericht entscheidet wieder in eigener Kompetenz. Eine rechtskräftige Verurteilung zur Steuerhinzahlung ist auch hier nicht notwendig oder erforderlich.

Nur wenn diese absoluten Hinderungsgründe für die Restschuldbefreiung nicht gegeben sind, stellt sich nach § 302 Nr. 1 InsO die Frage, ob die hinterzogenen Steuern von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind. Die Finanzverwaltung vertritt diesen Standpunkt unter Hinweis auf die bereits erwähnte Entscheidung des AG Siegen (aaO). Die hM vertritt zu Recht eine gegenteilige Meinung.

2. Durch das Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen soll die Steuerhinterziehung eine stärkere Berücksichtigung bei der Restschuldbefreiung finden.

Nach dem neuen § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E soll die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn der Schuldner wegen einer zum Nachteil des Antrag stellenden Insolvenzgläubigers begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sofern der der Verurteilung zugrunde liegende Straftatbestand dem Schutz des Eigentums oder des Vermögens zu dienen bestimmt ist; dieses soll auch für eine Steuerstraftat nach §§ 370, 373 und 374 AO gelten. Entsprechend soll § 297 InsO für eine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung gelten. In § 297 a InsO-E soll auch ein nachträglich bekannt gewordener Versagungsgrund Berücksichtigung finden, wenn der Antrag des geschädigten Gläubigers innerhalb von 6 Monaten nach Kenntniserlangung gestellt wird. Eine Versagung von Amtswegen wegen Steuerstraftaten ist bisher nicht vorgesehen (§§ 290 Abs. 3, § 297 Abs. 2, 297 a Abs. 2 InsO-E).

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass nur der redliche Schuldner in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen dürfe. Ein Steuerstraftäter zeige seine Unredlichkeit durch Schädigung der Allgemeinheit. Durch die Begrenzung auf „erhebliche“ Geldstrafen und Freiheitsstrafen führe nicht jedes Bagatelldelikt zur Versagung.

§ 302 InsO soll bisher nicht auf strafbewährte Steuerrückstände erstreckt werden. Führt die Steuerhinterziehung nicht nach den oben genannten Grundsätzen zur Versagung der Restschuldbefreiung, erfasst die Restschuldbefreiung wie bisher alle Steuerschulden.

3. Der DAV stimmt dem Entwurf zu, wonach die Steuerhinterziehung ein Vergehen ist, welches Rückschlüsse auf die Redlichkeit des Schuldners zulässt. Die vorgeschlagenen Regelungen gehen aus Sicht des DAV jedoch erheblich über das notwendige Maß hinaus. Die Neuregelung würde dazu führen, dass kaum noch Restschuldbefreiungen gewährt werden können.

Es gehört zu den traurigen Tatsachen, dass es kaum Insolvenzverfahren gibt, bei denen in der Krisenphase vor Antragstellung alle steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Steuerstraftaten nach § 370 AO sind rasch verwirklicht. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Steuerhinterziehung nicht nur bei der Abgabe einer unrichtigen Steuererklärung gegeben ist, sondern bereits bei der verspäteten Abgabe der erforderlichen Erklärungen. Eine strafbare Hinterziehung kann bereits bei der verspäteten Abgabe einer Lohnsteueranmeldung oder Umsatzsteuervoranmeldung gegeben sein.

Eine Steuerhinterziehung muss nicht im sachlichen Zusammenhang mit der Besteuerung des Schuldners stehen. So würde auch die Verurteilung eines GmbH-Geschäftsführers wegen verspäteter Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen zu einem Ausschluss der Restschuldbefreiung führen, wenn nur Einkommensteuerrückstände des Schuldners als Insolvenzforderung geltend gemacht werden. Hierbei dürfte irrelevant sein, falls für die GmbH ein anderes Finanzamt zuständig ist, als für die Einkommensteuer. Steuergläubiger und damit Insolvenzgläubiger ist nicht das Finanzamt, sondern die Körperschaft, der die Ertragshoheit zusteht. Eine Steuerstraftat würde damit grundsätzlich zu einem Ausschluss der Restschuldbefreiung

führen, sobald Steuerschulden als Insolvenzforderung geltend gemacht werden.

Nach dem bisherigen Verständnis zu § 290 InsO dürfen auch ältere Straftaten berücksichtigt werden. Zeitliche Grenzen ergeben sich allein über §§ 51. iVm. 45 ff. BZRG (vgl. Stephan, aaO, § 290 Rz. 27, mwN). Diese Vorschriften setzen eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Bis es dazu kommt, kann aufgrund der besonderen Verjährungsvorschriften nach § 396 AO sehr lange dauern. Es ist deshalb keine Seltenheit, dass derzeit noch Hinterziehungen aus dem Jahr 1980 verhandelt werden. Da die Restschuldbefreiung bei einer Verurteilung zwingend zu versagen ist, fände der zwischenzeitliche 30-jährige Beweis der Redlichkeit keine Berücksichtigung.

Schließlich ist die Bezugnahme auf mindestens 90 Tagessätze abzulehnen. Sie steht im Widerspruch zu § 32 Abs. 1 Nr. 5 BZRG, wonach Verurteilungen bis einschließlich 90 Tagessätzen als nicht so gravierend eingestuft werden, dass sie in das Führungszeugnis aufgenommen werden müssen. Zudem bestehen starke regionale Unterschiede in der Strafzumessung. Zum Teil werden bereits bei einer Hinterziehung von € 7.500,- 90 Tagessätze verhängt; in anderen Bereichen muss der hinterzogene Betrag zwischen € 15.000,- und € 20.000,- betragen (vgl. Übersicht in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 370 Rz. 1077 (Stand Juli 2007)). Entsprechend unterschiedlich werden die Auswirkungen auf die Restschuldbefreiung ausfallen. Ohne die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung relativieren zu wollen, darf die Behauptung aufgestellt werden, dass es sich bei den genannten Beträgen nicht um „gravierende“ Straftaten handeln, die man laut Gesetzesbegründung erfassen will.

Durch die Verknüpfung der Geld- bzw. Freiheitsstrafe mit der Restschuldbefreiung erhalten die Strafverfolgungsbehörden ein Druckmittel, das mit der sachgerechten Sanktion einer Steuerhinterziehung in keinem sachlichen Zusammenhang steht. Andererseits wird der Verteidiger verstärkt bemüht sein, einen anderen Abschluss des Strafverfahrens zu erzielen, um dem Beschuldigten die Möglichkeit der Restschuldbefreiung offen zu halten. Der einvernehmliche Abschluss der Strafverfahren würde damit unnötig erschwert. Gegen uU sonst hingegenommene Strafbefehle würde vermehrt Einspruch eingelegt, um eine Reduzierung auf unter 90 Tagessätzen zu erreichen. Es käme zu einer unnötigen Mehrbelastung der Strafverfolgungsbehörden in der Vielzahl der kleineren Verfahren. Es würden Kapazitäten gebunden, die für die Verfolgung größerer Fälle von Steuerhinterziehung benötigt werden.

4. Nach Ansicht des DAV muss zwischen dem grundsätzlichen Ausschluss der Restschuldbefreiung nach §§ 290, 296, 297 InsO und dem der teilweisen Nichtberücksichtigung von einzelnen Forderungen nach § 302 InsO unterschieden werden.

Die bisherigen §§ 290, 296, 297 InsO erscheinen für den grundsätzlichen Ausschluss der Restschuldbefreiung bei der Verletzung von steuerlichen Pflichten ausreichend.

Regelungsbedarf besteht allenfalls bei § 302 InsO. Hier kann es sinnvoll sein, Steuerschulden, für die eine Verurteilung zur Steuerhinterziehung vorliegt, von der Restschuldbefreiung auszuschließen.